
Vereinbarung eines Anerkenntnisses bei fehlendem Widerspruch gegen Provisionsabrechnung unwirksam

Eine Vereinbarung zwischen Handelsvertreter und Unternehmer, nach der die Provisionsabrechnungen des Unternehmers als anerkannt gelten, wenn der Handelsvertreter nicht innerhalb einer bestimmten Frist Widerspruch erhebt, ist wegen Verstoßes gegen § 87c HGB unwirksam. Der Annahme eines sich ständig wiederholenden negativen Schuldanerkenntnisses des Handelsvertreter durch Schweigen auf die Provisionsabrechnungen des Unternehmers stehen die dem Schutz des meist wirtschaftlich schwächeren Handelsvertreter dienenden §§ 87a Abs. 5, 87c Abs. 5 HGB entgegen.

KG Berlin, Beschluss vom 18.05.2015 - Aktenzeichen 12 U 124/13

Nach Auffassung der Richter des Kammergerichtes in Berlin könne sich der Unternehmer nicht darauf berufen, dass seine Abrechnung nach dem Inhalt der getroffenen Vertriebspartnervereinbarung wegen nicht erhobener Einwendungen als anerkannt anzusehen sei. Eine Vereinbarung zwischen Handelsvertreter und Unternehmer, nach der die Provisionsabrechnungen des Unternehmers als anerkannt gelten, wenn der Handelsvertreter nicht innerhalb einer bestimmten Frist Widerspruch erhebe, sei wegen Verstoßes gegen § 87c HGB unwirksam. So habe auch schon der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 20.09.2006 unter dem Aktenzeichen VIII ZR 100/05 entschieden. In seiner Begründung habe der BGH ausgeführt: "Die jahrelange widerspruchslose Hinnahme der Provisionsabrechnungen des Unternehmers durch den Handelsvertreter ist auch nicht deswegen als Anerkenntnis der Provisionsabrechnungen zu werten, weil dies im Handelsvertretervertrag so vorgesehen ist. Denn diese Bestimmung ist wegen Verstoßes gegen die zwingende Vorschrift des § 87c HGB unwirksam. Der Annahme eines sich ständig wiederholenden negativen Schuldanerkenntnisses des Handelsvertreter durch Schweigen auf die Provisionsabrechnungen des Unternehmers stehen die dem Schutz des meist wirtschaftlich schwächeren Handelsvertreter dienenden §§ 87a Abs. 5, 87c Abs. 5 HGB entgegen. Denn diese Annahme führt ebenfalls zu einer gegen die genannten Bestimmungen verstoßenden Beschränkung der Ansprüche des Handelsvertreter auf Erteilung eines Buchauszugs und Zahlung von Provision für die Zukunft. Sie nötigt ihn, Abrechnungen des Unternehmers künftig zu widersprechen, um insoweit ein (sich ständig wiederholendes) negatives Schuldanerkenntnis zu vermeiden. Wie das Berufungsgericht richtig gesehen hat und auch die Revision nicht verkennt, hat der Bundesgerichtshof deshalb bereits in einer länger zurückliegenden Rechtsprechung eine Vereinbarung zwischen Handelsvertreter und Unternehmer, nach der dessen Abrechnung mangels Widerspruchs des Handelsvertre-

ters innerhalb einer bestimmten Frist als genehmigt gelten soll, wegen Verstoßes gegen § 87c Abs. 5 HGB als unwirksam angesehen. An dieser Rechtsprechung, die auch im Schrifttum überwiegend Zustimmung gefunden hat, hält der Senat ungeachtet abweichender Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur fest.“ Diesen Ausführungen schlossen sich die Berlin Richter in ihrem Beschluss vollinhaltlich an.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.